

Stellungnahme von Bayern zum Referentenentwurf zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die europäische Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2.1.

Dem Vorschlag für eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen für die neue Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2025 wird grundsätzlich zugestimmt.

Insbesondere sollte sich dadurch die Datenlage verbessern, weil die neue Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2025 die aktuellen wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen in den strukturellen und konjunkturellen Wirtschafts- und Unternehmensstatistiken besser abbildet. Auch sollten sich durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Anpassungen Entlastungen für die Wirtschaft ergeben.

Im Einzelnen sind allerdings einige - zum Teil redaktionelle - Punkte im Referentenentwurf aufgefallen, die noch einmal geprüft bzw. angepasst werden sollten:

Artikel 1: Änderung des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes

Bei der Durchsicht des Referentenentwurfs ist dem Statistischen Bundesamt in Artikel 1 Nummer 2 aufgefallen, dass bei der Unterklasse 86.93.0 noch ein "und" zwischen "klinischen" und "Gesundheitspsychologinnen" eingefügt werden muss. Die Änderung ist im beigefügten Referentenentwurf farblich gekennzeichnet (s. Anlage Seite 6).

Artikel 1 Nummer 4 beschränkt sich mit seiner Änderung des § 7 Absatz 3 HdIDStatG auf Abschnitt 3 zur Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich. Als erstes Berichtsjahr war hier ursprünglich das Jahr 2021 vorgesehen, welches bereits in der Vergangenheit liegt. In Analogie hierzu müsste auch § 4 Absatz 3 HdIDStatG für die konjunkturstatistischen Erhebungen im Handels- und Dienstleistungsbereich angepasst werden. Als erster Berichtsmonat ist hier Januar 2021 vorgesehen. Auch dieses Datum liegt in der Vergangenheit und kann daher gelöscht werden. Auch dieser Änderungsvorschlag ist im beigefügten Referentenentwurf farblich gekennzeichnet.

Artikel 3: Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

In Artikel 3 Nr. 1 sind in dem neu in das ProdGewStatG einzufügenden § 1a vor den Wörtern "§ 3 Buchstabe A Ziffer I und II" die Wörter "§ 2," einzufügen.

Artikel 4: Weitere Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe zum 1. Januar 2027

Die aktuell vorgesehenen Änderungen im Gesetzentwurf führen zu einer zeitlichen Befragungslücke bei den Bauträgern. Diese wurden bislang über § 4 ProdGewStatG erfasst, gehören dann aber nicht mehr zum Berichtskreis des Baugewerbes, sondern werden im Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetz berücksichtigt. In diesem neuen Bereich würden sie allerdings erst mit dem Berichtsmonat „Januar 2028“ in die konjunkturelle Befragung einbezogen werden. Damit würde eine zeitliche Befragungslücke mit dem Kalender- bzw. Berichtsjahr 2027 in der Konjunkturbeobachtung entstehen.

Artikel 9: Änderung der Gewerbeordnung

Bei der Anpassung der Gewerbeordnung bitten wir zusätzlich zur vorgesehenen Änderung um eine Anpassung bezüglich § 14 Absatz 8 Punkt 9 Gewerbeordnung (s.a. Anlage Referentenentwurf Seite 12).

§ 14 Absatz 8 Punkt 9 soll wie folgt gefasst werden:

"die statistischen Ämter der Länder zur Führung des Statistikregisters nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Statistikregistergesetzes in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 und 2, insbesondere zur qualifizierten Verschlüsselung der angemeldeten Tätigkeit gemäß der vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage der NACE Revision 2.1 erstellten Klassifikation der Wirtschaftszweige."

Begründung: Für die Anwendung der neuen WZ 2025 in den Gesetzen der Artikel 1 bis 8 dieses Gesetzesentwurfs ist eine präzise Festlegung des Wirtschaftszweiges im Statistikregister (StatRegG – Statistikregistergesetz) notwendig, der ein zusätzliches Auskunftersuchen bei Unternehmen zur Mitteilung der Art der ausgeübten Tätigkeit vermeidet.

Artikel 11: Änderung des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes

Wichtig für eine kontinuierliche und dauerhaft gesicherte Nutzung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Statistikzwecke ist es, anstelle der im Gesetzentwurf vorgesehenen Möglichkeit eine Verpflichtung festzulegen. Andernfalls können sich die betroffenen öffentlichen Stellen weiterhin auf die Freiwilligkeit berufen, wodurch eine reibungslose Identifikation der Einheiten über die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer im direkten Austausch zwischen öffentlichen Stellen, besonders mit dem Unternehmensbasisdatenregister und der amtlichen Statistik, gefährdet wäre.